

GEMEINDE
ORTSTEIL
LANDKREIS MÜNCHEN

KIRCHHEIM
HEIMSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 12/II
„HEIMSTETTENER ZENTRUM“

M - 1:1000

umfassend die Teilflächen aus den Grundstücken 96, 102, 103, 104, 104/85, 104/88, 106, 109, 110, 110/3 und 111 der Gemarkung Heimstetten.

Die Gemeinde Kirchheim erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBouG -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayGO -

diesen Bebauungsplan als

Satzung

München, den 1. März 1978
geändert am 4. September 1978
geändert am 8. Januar 1979
geändert am 7. Mai 1979
geändert am 2. Mai 1983
geändert am 5. Sept. 1983
geändert am 13. Febr. 1984
geändert am 9. Juli 1984

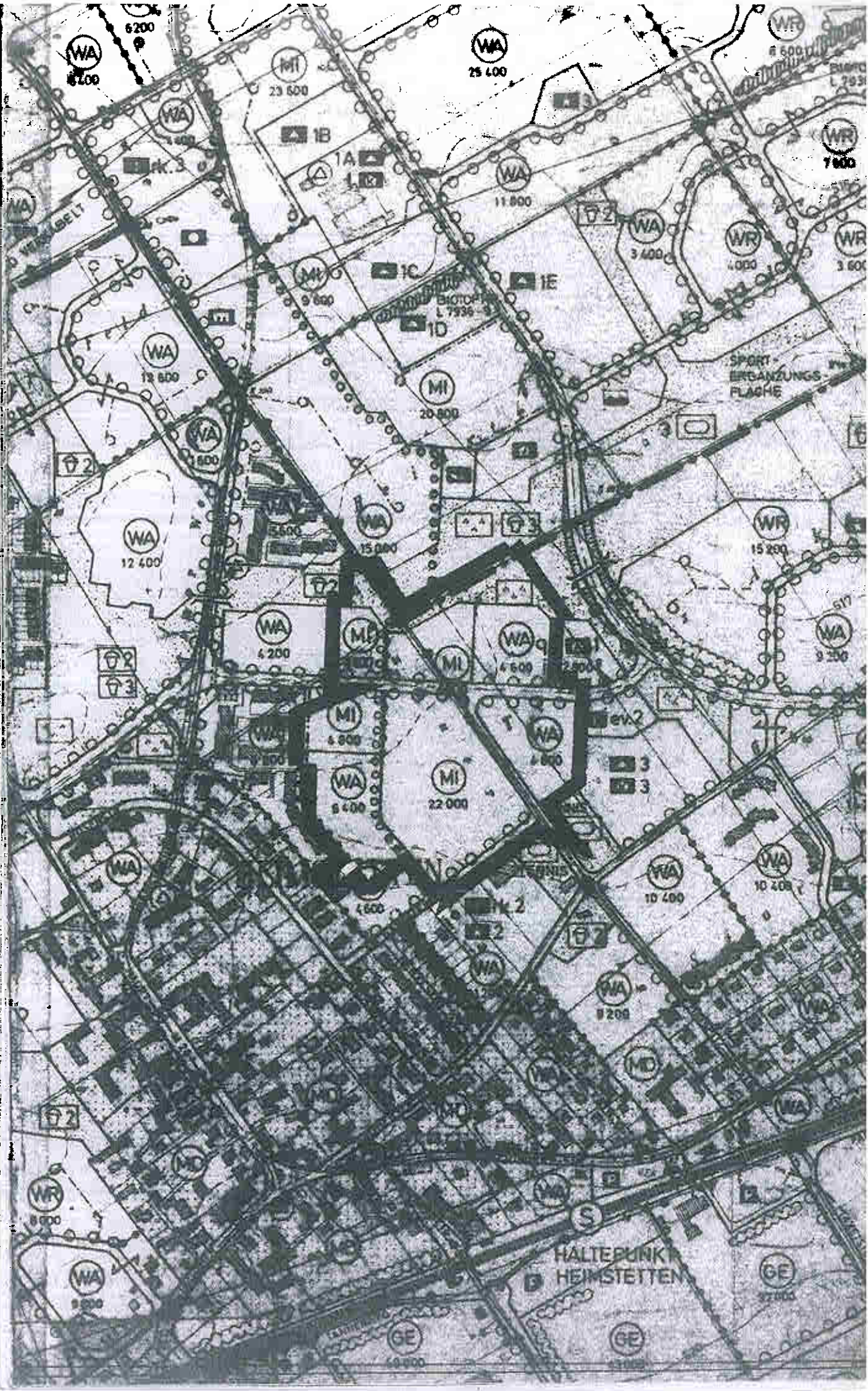
Planfertiger: Dipl. Ing. Ludwig Rischbeck
Beratender Architekt

Dipl. Ing. Hermann Wenzel
Architekt DWB

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung
des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung
vom 17.5.74 Nr. IV 7e/76-BL 28/72a

Landratsamt München

Beckerdauer



WA
6200

WA
25 400

MI
23 600

WR
8 600

WA
9 600

IB

1A
1B

WA
11 800

WR
7 600

WA
3 400

WR
4 000

WR
3 600

MI
9 600

IC

IE

BIOTOP
L 7936-3

10

WA
12 800

MI
20 800

SPORT-
ERGÄNZUNGS-
PLATZ

WA
1 600

WA
12 400

WA
15 000

WR
15 200

WA
4 200

MI

WA
4 600

MI

WA
9 200

WA
7 800

MI
4 900

WA
4 800

MI
22 000

ev. 2
3
3

WA
5 400

WA

WA
4 600

WA
10 400

WA
10 400

WR
8 600

WA
9 200

HALTERPUNK
HEIMSTETTEN

GE
37 000

GE
60 000

GE


A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Geltungsbereich

1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung

2.1  Mischgebiet (MI) nach § 1 Abs.(3) und § 6 BauNVO

2.2  Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 1 Abs.(3) und § 4 BauNVO

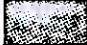
2.3  Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzungsart

2.4  Flachdach


2.5  Pultdach

2.6  Satteldach

2.7  Schwedendach

2.8  Mehrgeschossige Gebäude bzw. Teile davon, in denen aufgrund der Lärmimmissionen über alle Geschosse nur Gewerbenutzung zugelassen ist.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1  Zahl der Vollgeschosse zwingend; z.B. 2 Vollgeschosse zwingend

4. Baugrenzen, Bauweise

4.1  Baugrenze

4.2  Baulinie


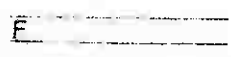

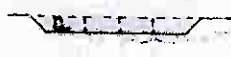
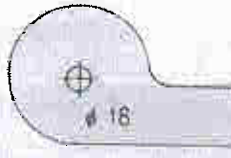


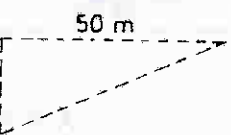

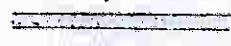

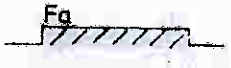
4.3  nur Hausgruppen mit Grenzbebauung zulässig

4.4  geschlossene Bauweise





5. Öffentliche Verkehrsflächen



Gemeinde Kirchheim b. München - Bebauungsplan Nr. 12/II

5. öffentliche Verkehrsflächen

- 5.1  Straßenflächen und Gehbahnen
- 5.2  Fußgängerwege und Leitungsrechte nach §9 Abs.1 Ziff. 21 BBauG
- 5.3  Parkbuchten
- 5.4  Parkstreifen
- 5.5  Wendeschleife mit Durchmesserangabe, z.B. Durchmesser = 18 m
- 5.6  Überdeckte Fußgängerpassage und Arkaden
- 5.7  Straßenbegrenzungslinie
- 5.8  Sichtdreieck mit Angabe der Schenkel-
länge in Metern, z.B. 15 m / 50 m.
Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede
Art von Bebauung und Bepflanzung sowie
Ablagerung von Gegenständen und Werbe-
anlagen über 0,80 m Höhe gemessen von der
Straßenoberkante in Fahrbahnmitte, un-
zulässig. Ausgenommen hiervon sind hoch-
stämmige, in Sichthöhe unbelaubte
Bäume mit einem Astansatz über 2,5 m Höhe.
- 5.9  Straßeneinmündung mit Radius in Metern, z.B. 9 m
- 5.10  Straßen- und Wegbegleitgrün
- 5.11  Bushaltestelle
- 5.12  Fahrradabstellplatz


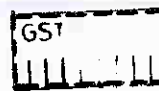

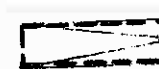
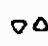

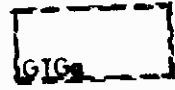
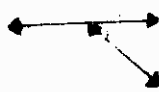

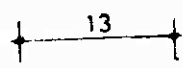
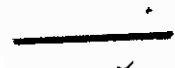
6. Grünflächen

- 6.1  öffentliche Grünflächen
- 6.2  Parkanlage
- 6.3  Gemeinschaftsgrünflächen
- 6.4  Spielplatz als Gemeinschaftsanlage
Größe und Ausstattung gemäß DIN 18034
1= Kinder bis 6 Jahre
2= Kinder 6 bis 12 Jahre

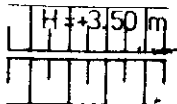
- 6.5  Private Grünflächen als Kinderspielplatz
Größe und Ausstattung gemäß DIN 18 034
1 Kinder bis 6 Jahre
2 Kinder 6 - 12 Jahre
z.B. 1 = 60 qm.
- 6.6  Öffentliche Grünflächen als Kinderspielplatz
Größe und Ausstattung gemäß DIN 18034
1 Kinder bis 6 Jahre
2 Kinder 6 - 12 Jahre; z.B. 1 = 60 qm.

„Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.6.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen (LUMBl. Nr. 7/8 vom 27.8.1976) ist zu beachten.“

Sonstige Festsetzungen

- 7.1  Fläche für Gemeinschaftsgaragen
- 7.2  Fläche für Gemeinschaftsstellplätze
- 7.3  Zufahrtsrampe mit Überdeckung
- 7.4  Zufahrtsrampe ohne Überdeckung
- 7.5  Ein- und Ausfahrt bei Gemeinschaftsgaragen und -stellplätzen
- 7.6  Durchfahrt für Gemeinschaftsgaragenanlage im Bauquartier D
- 7.7  Fläche für Gemeinschaftstiefgarage
Die Oberkante der Tiefgaragenrohdecke muß in Bereichen, über denen Grünflächen festgesetzt sind, mindestens 50 cm unter Oberkante angrenzender Verkehrsflächen liegen.
Die im Grünordnungsplan enthaltene Festsetzung Nr. 10 über das Bepflanzen der Tiefgarage mit Bäumen ist bei der Ausbildung der Tiefgaragen zu berücksichtigen (Überdeckungshöhe mindestens 1 m oder Aussparungen in der Tiefgarage).
- 7.8  Vorgeschriebene Firstrichtungen
- 7.9  Vorgeschriebene Dachneigung bei Pultdächern in Pfeilrichtung steigend
- 7.10  Maßzahl in Metern, z.B. 13 m
- 7.11  Schallschutzwände
Höhe = 2,20 m gemessen von der fertigen Straßenoberkante in Fahrbahnmitte; Absorptionsgrad = 0,7 bis 0,8
mittleres Schalldämm-Maß $r_m = 30$ dB.

7.12



Schallschutzwall mit einer Höhe von 3,50 m über O.K. Gel.

7.13



Überdeckter Wagenwaschplatz

7.14



Mülltonnenstandplatz

7.15



Trafostation

7.16

FH = +4.80 m

FH = Firsthöhe = +4.80 m gemessen von der fertigen Straßenerkante in Fahrbahnmitte

7.17

XXXXXX

An diesen Fassaden bzw. Dachflächen sind notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen (Art 45 BayBO) unzulässig (s. hierzu Fests. B 8.4). Die dort angeordneten nichtnotwendigen Fenster von Aufenthaltsräumen und die Loggienverglasung sowie die erforderlichen Lüftungselemente müssen der Schallschutzklasse 3 gem. VDI 2719 entsprechen (bewertetes Schalldämmmaß 35-39 dB).

7.18

.....

Palisadenwand (h = 2.20 m), hinterpflanzt

Ersatzungen durch Text

Art der baulichen Nutzung

1.1

Nach § 9 BBauG und nach § 1 Abs. (3) und § 4 BauNVO sind als allgemeines Wohngebiet (WA) die entsprechend gekennzeichneten Teilbereiche des Baulands festgesetzt.

1.1.1

Die in § 4 Abs.(3) Nr. 4, 5 und 6 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1.1.2

Nach § 1 Abs.(4) BauNVO wird bei folgenden überbaubaren Flächen bzw. Teilen daraus festgesetzt, daß in den Erdgeschossen der Gebäude nur Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zulässig sind:

P in seinem südlichen, am Platz gelegenen Abschnitt; P₁; Q in seinem östlichen, am Platz gelegenen Abschnitt; sowie R, R₁ und R₂

1.2

Nach § 9 BBauG und nach § 1 Abs.(3) und § 6 BauNVO sind als Mischgebiete (MI) die entsprechend gekennzeichneten Teilbereiche des Baulands festgesetzt.

1.2.1

Die in § 6 Abs. (3) Bau-NVO vorgesehene Ausnahme ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1.2.2 Nach § 1 Abs. (4) BauNVO wird bei folgenden überbaubaren Flächen bzw. Teilen daraus festgesetzt, daß in den Erdgeschossen der Gebäude nur die in § 6 Abs. (2) Nr. 3 bis 5 genannten Nutzungsarten zulässig sind:

E, H und H₁ in ihren südlichen, am Platz gelegenen Abschnitten; sowie M₁, M₂, N, N₁ und N₂.

1.3 Nebenanlagen

1.3.1 Bewegliche Abfallbehälter sind in geschlossenen, gut entlüfteten und gegen Einblick geschützten Sammelräumen bzw. -boxen unterzubringen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die in den jeweiligen überbaubaren Flächen zulässigen Größen der Geschoßflächen werden wie folgt im einzelnen festgesetzt:

2.1.1 Geschoßflächen im Mischgebiet (MI)

Bezeichnung	Fläche Wohnnutzung in qm	Fläche Nicht- wohnnutzung in qm
A	2.284	2.048
B	-	1.076
B ₁	-	100
C	2.342	1.288
D	409	4.139
E	-	2.772
E ₁	-	430
F	1.134	630
G	871	1.340
H	1.235	1.130
H ₁	-	616
K	2.874	-
K ₁	-	190
I	1.320	924

M ₁	-	300
M ₂	-	158
N	3.818	1.157
N ₁	-	137
N ₂	-	154
O	1.203	-

2.1.2 Geschoßflächen in den Allgemeinen Wohngebieten (WA)

Bezeichnung	Fläche Wohnnutzung in qm	Fläche Nicht- wohnnutzung in qm
P	2.415	1.050
P ₁	-	126
Q	1.810	170
R	1.449	315
R ₁	-	250
R ₂	-	100
S	2.145	-
T	1.560	-
U	600	-
V	1.521	-
W	2.130	-
X	1.370	-
X ₁	60	-

- 2.1.3 Für die Geschossflächenzahlen auf den überbaubaren Flächen P/P_1 und $Q/R/R_1/R_2$ sowie im gesamten Mischgebiet werden entsprechend den zulässigen Geschossflächen nach § 17 Abs. (10) BauNVO höhere Werte festgesetzt. Auch innerhalb der überbaubaren Flächen für Reihenhäuser werden teilweise höhere Werte festgesetzt; hier dürfen jedoch je Haus 50 qm der zugelassenen Geschossfläche nur für den Dachausbau verwendet werden (Bauquartiere T, V, W u. X/X₁, s. Begründung).
- 2.1.4 Die zulässigen Geschossflächen beinhalten auch die Flächen der festgesetzten Fußgängerpassagen und Arkaden in einer lichten Mindestbreite von 2 m.

3. Abstandsflächen

- 3.1 Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als es Art. 6 Abs. (4) und (5) BayBO vorschreiben, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Mindestabstandsflächen sind einzuhalten.
- 3.2 Ausnahmen von der Festsetzung 3.1 sind nach Art. 7 BayBO zwischen folgenden Gebäuden zulässig: A und B; D und E; H und M₁; Q und R; D und F; F und P; F und H.

4. Bauweise

- 4.1 Innerhalb der überbaubaren Flächen sind keine Grenzabstände zulässig.

5. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage

- 5.1 Die baulichen Anlagen haben hinsichtlich der äußeren Gestaltung folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- 5.1.1 Die Dächer sind für alle Häuser einer zusammenhängenden Formierung einheitlich auszubilden.
Dachneigung der zwei-, drei- und viergeschossigen Geschossbauten 30° - 35°.

Dachneigung der zweigeschossigen Einfamilienhausbebauung: 35°.

Bei einhöftigen Häusern im Baublock "V" sind auf der der Straße zugewandten Seite Dachneigungen bis 45° zulässig.

- 5.1.2 Bei den fünfgeschossigen Häusern ist das Dach so als Haube auszubilden, daß das oberste Vollgeschoß allseitig mitintegriert wird.
Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt im Bereich über dem 5. Geschoß 30° - 40°.

Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt im Bereich über dem 5. Geschoss 30 - 40°.

- 5.1.3 Die Dächer des Bougebietes "U" sind mit einer Dachneigung von 20 - 25° auszubilden.
- 5.1.4 Kniestücke (Drempel) sind nur bis zu einer Höhe von max. 25 cm zwischen Oberkante Rohdecke und dem Schnittpunkt von Sparrenunterkante mit der Außenwand zulässig. Abweichungen bis zu einer Höhe von insgesamt 40 cm können als Ausnahme im gegenseitigen Einvernehmen von Gemeinde und Landratsamt zugelassen werden.
- 5.1.5 Bei Einfamilienhäusern sind liegende Dachfenster je Dachseite nur bis zu einer Größe von zweimal 0,8qm Glasfläche zulässig; Dachgauben und liegende Dachfenster sind pro Dachseite nur alternativ zugelassen. Bei Geschossbauten sind für Aufenthaltsräume nur Gauben mit stehenden Fenstern gestattet.
- 5.1.6 Es sind nur einzelne Dachgauben in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach zulässig. Die Länge einer Dachgaube darf 2 m nicht überschreiten.
- 5.1.7 Für alle Einfamilienhäuser dürfen als einheitliches Dachdeckungsmaterial nur rotbraune Ziegel verwendet werden, bei Geschossbauten Ziegel sowie Bleche in Farbe des Daches gestrichen bzw. Kupferblech.
- 5.1.8 Als Oberflächenmaterialien im Außenwandbereich sind zugelassen: gestrichener Sichtbeton, verputztes Mauerwerk, lackiertes oder lasiertes Holzwerk.
- 5.1.9 Nicht zulässig sind unter anderem farbig stark gemusterte Natursteinplatten, Steinriemchen, Spalt-riemchen, Asbestzement und Materialien mit mosaik- artiger, glänzender oder metallener Oberfläche, ferner Wandanstriche mit Ölfarbe.
- 5.1.10 Als Fassadenputz ist nur Kellenputz mit klein- bis mittelkörniger Oberfläche zulässig. Nicht zulässig sind stark gemusterte Putzarten wie Nester-, Wellen- und Wabenputz und sonstige Zierputze.
- 5.1.11 Größe, Form und Seitenverhältnis der Fenster und die Unterteilung der Fensterflächen müssen in einem maß- stäblich ausgeglichenen Verhältnis zum Baukörper, zur Fassadengliederung und zur Haus- und Straßenfront stehen. Charakteristisch für die Fassadengestaltung sind stehend- rechteckige Fensterformate. Dementsprechend sind grö- ßere Fensterflächen und auch Schaufenster durch ver- tikale und horizontale Unterteilung zu gliedern.

5.1.12 Es sind keine fensterlosen Giebel zugelassen.

Sämtliche Giebelwände an Gebäudeenden sind durch geeignete Flächengliederungen und Farbgebung so zu gestalten, daß eine brandwandähnliche Erscheinung vermieden wird. Dies gilt auch für die Giebelwände, die durch eine abschnittsweise Bebauung entstehen.

5.1.13 Für Sichtblenden ist als Material nur Holz und verputztes Mauerwerk zulässig. Sie müssen für alle Häuser einer zusammenhängenden Gruppe einheitlich ausgebildet werden und dürfen nur jeweils an den Gartenseiten errichtet werden.

Höhe max.: 2,00 m

Länge max.: 3,00 m

5.2 Werbeanlagen haben hinsichtlich der äußeren Gestaltung folgenden Anforderungen zu entsprechen:

5.2.1 Werbeanlagen sind nur im Bereich unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

5.2.2 Die Schrifthöhe darf 0,40 m nicht überschreiten.

5.2.3 Leuchtreklame ist nur innerhalb des Arkadenraumes zulässig. Grelle Farben sind nicht zulässig.

5.2.4 Bewegliche Werbeanlagen, Dachständer und freistehende Werbeständer sind nicht zulässig.

5.2.5 Das undurchsichtige Anstreichen von Schaufensterscheiben ist nicht zulässig.

5.2.6 Das bei Lebensmittelgeschäften u.ä. übliche Bekleben der Schaufenster mit Werbeplakaten ist nicht zulässig. Diese genannten Werbeplakate dürfen nur in den hierfür bestimmten und entsprechend ausgebildeten Feldern der Schaufenstereinteilung angebracht werden. Die Gesamtgröße dieser Werbeflächen darf innerhalb eines Fassadenabschnittes nach Ziffer 5.1.11 maximal 1/10 der Schaufensterflächen betragen.

5.3 Die oberirdischen Garagen sind einheitlich zu gestalten. Vorgeschriebene Dachform ist Pultdach; vorgeschriebene Dachneigung 10 bis 15° mit Ausnahme der im Südosten den Tennisplätzen vorgelagerten Garagenanlage. Einfahrten zu zweizeiligen Garagenhöfen sind mit einem Sturz aus Beton oder Holz zu überdecken.

5.4 Je Reihenhaushausgruppe ist nur eine Gemeinschaftsantenne zulässig, bei Geschosßbauten je Treppenhaus.

5.5 Die Höhe der Oberkante der Untergeschoßbrücke

5.5	Die Höhe der Oberkante der Untergeschoßrohdecke, bemessen von der fertigen Fuß- bzw. Wohnwegeoberkante ist mit max. 0,30 m festgesetzt.	0 8
5.6	Die Anlage für die Anordnung der oberirdischen Stellplätze in der Fassung vom 13.2.1984 und für die Anordnung der Tiefgaragen in der Fassung vom 13.2.1984 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes (s. als Anlage Beiblatt 1 und 2).	7 37 54
5.7	Für die Fußwegeflächen ist eine vollständige Asphaltierung unzulässig. Durch entsprechende Beläge (z.B. Pflaster mit offenen Fugen) soll eine Gliederung erreicht werden. Die Planung dafür hat durch einen Landschaftsplaner zu erfolgen und muß mit der Gemeinde abgesprochen werden.	en (WA)
		ne Nich- nutzung qm
		050
		126
6. Verbot sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen		170
		315
6.1 Mischgebiet (MI): Mit Ausnahme bei Kinderspielplätzen sind Einfriedungen nicht zulässig.		250
		100
6.2 Allgemeines Wohngebiet (WA): Die Baugrundstücke für Reihenhäuser dürfen auf der Eingangsseite nicht eingefriedet werden. Auf der Gartenseite sind die Grundstücke in Höhe von 0,8 m über Geländeoberkante mit rostgeschütztem Maschendraht und hinterpflanzter Hecke einzufrieden.		
7. Grünordnungsplan vom 9. 7. 1984		
7.1 Die für den Bebauungsplan verbindlichen Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und Hecken sowie für die Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze ergeben sich aus dem Grünordnungsplan. Der Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplans.		
	Planfertiger: Regine Kühne, Ing. f. Landschaftsgestaltung Jägerstr. 17 8025 Unterhaching	

3. Schallschutzmaßnahmen

8.1 Gebäudeseiten, für die Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, sowie Art und Umfang der Maßnahmen gehen aus dem Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Dipl.Ing. Peter Niggli, Ottobrunn, in der Fassung vom 1.3.1978, letztmalig geändert am 5.9.1983, hervor.

8.2 Für alle innerhalb des Planungsgebietes zur Ausführung kommenden gewerblich genutzten Räume, ausgenommen Büroräume, Arztpraxen und Räume mit ähnlicher Nutzung ist zum jeweiligen Bauantrag bzw. Antrag auf Nutzungsänderung ein Schallschutznachweis vorzulegen.

8.3 Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Geschossen müssen ab dem 4. Geschoss auf der Süd-, West- und Ostfassade angeordnete Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern ein bewertetes Bauschalldämmmaß von mindestens 35 dB aufweisen (Fluglärm).

8.4 Schallschutzmaßnahmen an den der Tennisanlage zugewandten Fassaden der Bauquartiere L und O mit Wohnnutzung:
An diesen Gebäudeteilen sind notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen nur hinter verglasten Loggien oder Wintergärten zulässig (siehe Fests. A 7.17)


8.5 Die Höhe des Zwischenbaues zwischen Block A u. B sowie der Anbau B₁ wird festgesetzt auf 3,4m bezogen auf die Höhe ± 0.00 m der Fahrbahnachse Räterstraße (siehe Schnitte Blatt Nr. 297-9-07 vom 1.3. bis 4.9.1978 des Ingenieurbüros Niggli).

9. Leitungsrecht

9.1 Bereich südlich der Räterstraße und westlich der Zugspitzstraße: mit einem Leitungsrecht zu belasten sind alle nichtöffentlichen, nicht überbaubaren Flächen, so auch die Flächen über den Tiefgaragen (s. Begründung).
Bereiche nördlich der Räterstraße und östlich der Zugspitzstraße: mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen sind alle ab 2,50m breiten, nichtöffentlichen Fußwege.

Nachrichtlich

1.  Unterirdische Gashochdruckleitung

2.  Schallschutzwall, mit einer Höhe von +3.50 m über O.K. Gelände

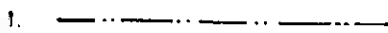
Hinweise

1.  Bestehende Grundstücksgrenzen

2.  Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Bestandteile nördlich der Räterstraße und östlich der Zugspitzstraße: mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen sind alle ab 2,50 m breiten, nichtöffentlichen Fußwege.

Nachrichtlich

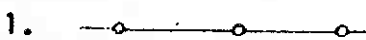
1. 

Unterirdische Gashochdruckleitung

2. 

Schallschutzwall, mit einer Höhe von +3.50 m über O.K. Gelände

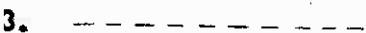
Hinweise

1. 

Bestehende Grundstücksgrenzen

2. 

Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

3. 

Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

4. 

Vorschlag für die Stellung der Baukörper

5. 96

Flurnummer, z.B. Fl.nr. 96

6. 

**Kennzeichnung der überbaubaren Flächen
z.B. A**

7. ANL

Anlieferung



Die Lage des Bebauungsplanbereichs im Gemeindegebiet geht aus dem angefügten Flächennutzungsplanausschnitt hervor.

8. ~~Im Einwirkungsbereich der Räterstraße werden die für WA und MI zulässigen Planungsrichtpegel (DIN 18005, Blatt 1, Vornorm Mai 1971) aufgrund des einfallenden Verkehrslärms z.T. erheblich überschritten.~~

9. Während des Spielbetriebes auf der benachbarten, an der Zugspitzstraße liegenden Tennisanlage kann es zu Beeinträchtigungen der Anwohner kommen.